

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 11

Freiburg i. Br., 27. Juni

1946

Frauenseelsorge. — Herbstkonferenzen 1946. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzb. Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1946/47. — Kollekte für die durch Kriegseinwirkung beschädigten kirchlichen Gebäude. — Gebete um günstige Witterung. — Bischöfliche Mahnworte zur Schulentlassung. — Stipendienvergebung. — Grundsteuer der Pfarrhäuser. — Priestererexzitien. — Pfründebefehlungen.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
die Kandidaten der Theologie und Alumnus des Collegium Borromaeum:

124. Paul Hettich aus Furtwangen, am 26. April 1945 nach schwerer Verwundung im Krankenhaus in Berlin-Brunnwald gestorben im Alter von 24 Jahren.
125. Obergefreiter Alfred Haag aus Überlingen, am 1. Mai 1945 beim Angriff auf den Ochsenkopf (Steiermark) gefallen im Alter von 24 Jahren.
126. Johann Maier aus Hintertodtmoos, am 16. Mai 1946 an den Folgen seiner Kriegsverletzungen im Krankenhaus in Säckingen gestorben im Alter von 26 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

Nr. 107

Ord. 31. 5. 46

Frauenseelsorge

Die religiöse Erneuerung des Familienlebens und damit die Rettung der christlichen Familie ist eine der wichtigsten Aufgaben der Seelsorge. Diese hat aber die religiös-sittliche Hebung der Frauen und Mütter zur Voraussetzung.

Ziel aller Frauenseelsorge und religiöser Frauenbildung muß sein: Die glaubens- und sittenstarke, katholische Frau,

- a) als Gattin, Mutter und Hausfrau,
- b) als alleinstehende berufstätige Frau,
- c) als liebevolle Helferin ihrer Mitmenschen,
- d) als Mitarbeiterin in Kirche und Volk.

A. Die Frauenseelsorge

Über die gewöhnliche, alle Lebensstände umfassende Pfarrseelsorge hinaus richtet sich eine eigene Standeseelsorge an die Frauen. Sie ist verpflichtende Aufgabe des Pfarrers und wird grundsätzlich, wenn auch nicht ausschließlich, im Raume der Pfarrgemeinde wahrgenommen. Die Standeseelsorge der Frauen wird gepflegt:

I. Durch ordentliche Mittel. Dazu gehören:

1. Die Monatskommunion. Ein dafür günstiger Tag (Herz-Jesu-Freitag, ein bestimmter Sonntag des Monats oder ein etwa einfallendes Muttergottesfest wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vom Pfarrer fest-

gesetzt. Alle Frauen der Pfarrei werden regelmäßig dazu eingeladen.

2. Die monatliche kirchliche Versammlung mit Predigt oder Vortrag. Zur praktischen Durchführung sei auf folgende Möglichkeiten hingewiesen:

- a) an einem bestimmten Monatssonntag im Anschluß an die Nachmittagsandacht,
- b) am Kommunionssonntag in der Frühmesse,
- c) am Herz-Jesu-Freitag,
- d) an einem etwa einfallenden Muttergottesfest.

Monatskommunion und Monatsvortrag sind keine Veranstaltungen der außerordentlichen Seelsorge; sie sind zwar nicht Verpflichtung im Sinne des kirchlichen Rechtes, aber erstrebenswertes Ziel und Aufgabe der ordentlichen Seelsorge und in allen Pfarreien der Erzdiözese durchzuführen.

II. Durch außerordentliche Mittel. Als wichtigste seien genannt:

1. Exerzitien (Heimerexerzitien), Einkehrtage, Triduen, religiöse Wochen;
2. Frauenwallfahrten;
3. Der Frauentag. Dieser ist einmal im Jahre am Feste der heiligen Lioba (28. September) bzw. am letzten Sonntag im September zu halten; er ist durch Predigt, Empfang der heiligen Sakramente, kirchliche und außerkirchliche Gemeinschaftsfeier festlich zu begehen.

III. Durch Frauengemeinschaften.

1. Erzbruderschaft der christlichen Mütter (Mütterverein),
2. Katholischer Frauenbund,
3. Frauenkongregationen,
4. Frauenvinzenzvereine,
5. Frauenfürsorgevereine.

Auf die Pflege und den weiteren Ausbau dieser alten und bewährten Mittel der Frauenseelsorge ist überall größter Wert zu legen.

B. Die Frauenbildung

Die eigentliche, engere Frauenseelsorge findet ihre notwendige Erweiterung und Ergänzung in der religiösen Frauenbildung. Diese will vor allem vertiefte religiöse Schulungsarbeit durch Einführung in die Glaubenswahrheiten leisten durch Erziehung der Frauen in beruflicher, erzieherischer, sozial-karitativer und kultureller Hinsicht. Diese Arbeit wird von Geistlichen und Laien durchgeführt.

Mittel dazu sind:

1. Schulungskurse,
2. Bildungsvorträge,
3. Gemeinschaftsfeiern,
4. Aussprachekreise und Arbeitsgemeinschaften,
5. Vermittlung von religiösem Schrifttum.

C. Das katholische Frauenwerk

1. Die gesamte Frauenseelsorge und Frauenbildung in der Erzdiözese wird einheitlich zusammengefaßt und durchgeführt unter dem Namen:

Das katholische Frauenwerk.

Das katholische Frauenwerk ist kein neuer Verein, sondern eine Organisation im Sinne der katholischen Aktion. Es wendet sich, wie dies im Wesen der katholischen Aktion liegt, an alle Frauen, stellt alle in der Frauenseelsorge und Frauenbildung wirkenden Kräfte in seinen Dienst und ruft sie zu gemeinsamer, planvoller Arbeit auf. Das katholische Frauenwerk macht die bestehenden Frauengemeinschaften nicht überflüssig oder schränkt dieselben in ihrer Tätigkeit ein; sie sind vielmehr besonders wirksame Glieder des katholischen Frauenwerkes.

2. Himmlische Schutzherrin des katholischen Frauenwerkes ist die heilige Lioba (Fest: 28. September).

D. Der organisatorische Aufbau des katholischen Frauenwerkes

1. Das katholische Frauenwerk wird durch einen vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof hierfür bestellten Priester geleitet. Dieser führt die Amtsbezeichnung Diözesanfrauenseelsorger. Er hat seinen Sitz im Erzbischöflichen Missionsinstitut in Freiburg i. Br. Dem Diözesanfrauenseelsorger steht eine Frau als Laienhelferin zur Seite. Ein im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu bestellender Arbeitskreis erfahrener Frauenseelsorger und Laien dient ihm zur Beratung und Unterstützung.

Die Diözesanleitung des katholischen Frauenwerkes hat die Aufgabe, die Frauenseelsorge und Frauenbildung zu fördern und zeitgemäß auszubauen. Sie hält die Verbindung mit den Dekanatsfrauenseelsorgern aufrecht, stellt Material für die praktische Arbeit bereit, schult und vermittelt die Prediger und Redner(innen).

2. Für jedes Dekanat wird von der Kirchenbehörde auf Vorschlag des Dekanates und im Einvernehmen mit der Diözesanleitung des katholischen Frauenwerkes ein Dekanatsfrauenseelsorger bestimmt, der die Aufgaben der

Frauenseelsorge und Frauenbildung im Dekanat wahrnimmt und jährlich der Diözesanleitung über die geleistete Arbeit Bericht erstattet.

3. In der Pfarrei (Kuratie) ist der jeweilige Pfarrer (Kurat) bzw. der von ihm beauftragte Priester Leiter des katholischen Frauenwerkes der Pfarrei, soweit es sich nicht um überpfarrliche Gemeinschaften handelt. Aus Vertreterinnen der bestehenden Frauengemeinschaften bzw. der Gesamtheit der Frauen bildet er einen Arbeitskreis, der ihn in der Durchführung der Aufgaben des katholischen Frauenwerkes unterstützt. Ein Beitrag für das katholische Frauenwerk wird nicht erhoben. Am Frauentag geben die Frauen ein freiwilliges Opfer für das katholische Frauenwerk.

E. Frauengemeinschaften und katholisches Frauenwerk

Alle in der Erzdiözese bestehenden Frauengemeinschaften gliedern sich unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit dem katholischen Frauenwerk ein und sind der Diözesanleitung des katholischen Frauenwerkes unterstellt. Die Leitung der Frauengemeinschaften nimmt an den Beratungen des Arbeitskreises der Diözesanleitung des katholischen Frauenwerkes teil.

Für die praktische Arbeit in der Frauenseelsorge und Frauenbildung werden in der im Verlage des Erz. Missionsinstitutes erscheinenden Zeitschrift „Seelsorge in der Zeit“ in zwangloser Folge Hinweise und Anregungen gegeben. Die Zeitschrift wird allen Pfarrämtern zugestellt.

Nr. 108

Ord. 7. 6. 46

Herbstkonferenzen 1946

Für die Kapitalkonferenzen im Herbst d. J. schreiben wir folgende Themen zur Bearbeitung aus:

1. Caritas als persönliche Haltung und als Organisation ein pastorales Anliegen.
2. Ist ein christlicher Sozialismus oder selbst ein Kommunismus grundsätzlich möglich?

Zur Abfassung einer Konferenzarbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 alle in den Jahren 1932 bis 1942 einschließlich ordinierten, z. Zt. im Dienste der Erzdiözese stehenden Priester (also auch Ordenspriester) verpflichtet, auch wenn sie nicht der Pfarrgeistlichkeit angehören, es müßte denn sein, daß für eine einzelne Gruppe der letzteren Priester eine Sonderregelung erfolgt ist. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber das Kuraexamen. Wo Gründe zu einer besonderen Befreiung geltend gemacht werden können, wolle dies bis spätestens 1. September d. J. unmittelbar bei uns geschehen.

Die Arbeiten sind spätestens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz bei den zuständigen Dekanaten vorzulegen. Es wolle dies nicht in losen Blättern, sondern geheftet und mit breitem Innenrand geschehen. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben der vollständige Name, die Berufsstellung, der Wirkungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es wolle auf leserliche, womöglich mit Schreibmaschine ausgeführte Schrift geachtet werden.

In Kapiteln, welchen kein pflichtiger Priester angehört, sei das Dekanat besorgt, daß wenigstens eine Arbeit über jedes Thema gefertigt wird oder doch entsprechende Referate gehalten werden. Den Referenten obliegt es, zu

nächst das ihnen von den eingegangenen Arbeiten dargebotene Gedankengut zum Vortrag zu bringen, es zu bewerten und zu begutachten und dann erst ihre eigene Beantwortung der im Thema aufgeworfenen Fragen zu entwickeln. Die in den letzten Jahren sich mehr und mehr einbürgernde Praxis, die Herbstkonferenz in zwei Sitzungen durchzuführen, ist zu empfehlen, da sie eine gründlichere Erledigung der Tagesordnung ermöglicht. Die protokollarischen Berichte wollen eingehend gehalten werden. Soweit die Referenten nicht ihre Manuskripte anschließen, ist im Protokoll der Gedankengang des von ihnen Vorgetragenen zu skizzieren und auch der hauptsächlichste Gehalt der Aussprache wiederzugeben.

Nr. 109

Ord. 31. 5. 46

**Aufnahme unter die Kandidaten
der Theologie und in das Collegium
Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches
Konvikt) für das Studienjahr 1946/47**

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. August ds. Jrs. ein im Ferse an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Collegium Borromaeum, Freiburg i. Br., Burgstr. 1, adressiertes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist dennoch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie einzukommen und um unsere Genehmigung zum auswärtigen Studium durch die Direktion des Collegium Borromaeum zu bitten.

Dem Gesuche um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Zertifikate der beiden obersten Klassen der besuchten Höheren Lehranstalt in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist ein solches bis zum Eingabetermin noch nicht erhältlich, so wolle es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramte des Wohnortes. Das von uns vorgeschriebene Formular dafür ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers Sittens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem unmittelbar an die Direktion des Collegium Borromaeum eingesandt werden wolle. Die Untersuchung muß auf Grund eines von uns aufgestellten, bei der Direktion des Collegium seitens des Bewerbers einzuholenden Fragebogens vorgenommen werden;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von 600.— RM. gewünscht wird, ist ein Ver-

mögenszeugnis, dessen Formular ebenfalls bei der Direktion einzuholen ist, miteinzureichen.

Vor Aufnahme der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache zu erbringen.

Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen können die philosophischen und theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfung in Griechisch bzw. auch Latein vor der staatlichen Unterrichtsbehörde beginnen. Es ist ihrer freien Entschließung anheimgegeben, wo und wie sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben wollen. Eine Möglichkeit bietet die Heimische Lender in Sasbach bei Achern. Sämtlichen Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse empfohlen, ihre Zeugnisse im obengenannten Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorzulegen, um ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu lassen. Abiturienten von Gymnasien, welche infolge ihrer Einberufung zum Heeresdienste diese Schule mit einem sog. Kei f e r v e r m e r k, der jedoch zur tatsächlichen Aufnahme der akademischen Studien nicht genügt, verlassen haben, müssen vor Beginn des theologischen Studiums erfolgreich die an der Universität bestehenden propädeutischen Kurse absolvieren, können jedoch unter dieser Bedingung schon zuvor unter die Kandidaten der Theologie aufgenommen werden.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekannt machen.

Nr. 110

Ord. 13. 6. 46

**Kollekte für die durch Kriegseinwirkung
beschädigten kirchlichen Gebäude**

In Stück 8 unseres Amtsblattes, Jahrgang 1946, wurden die kirchlichen Gebäude (Pfarr- und Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhäuser und Anstalten) namhaft gemacht, welche durch Kriegseinwirkung zu Schaden gekommen sind, indem diese entweder ganz in Trümmer gelegt wurden oder doch einen mehr oder weniger großen Schaden erlitten haben. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Totalverluste unverhältnismäßig groß ist und daß die Erzdiözese durch den Krieg in schwerster Weise mitgetroffen wurde. Wir wissen, daß die Beschaffung des Baumaterials außerordentlich schwierig ist, daß die erforderlichen Arbeitskräfte nur in sehr beschränktem Umfange vorhanden sind. Trotz der großen Notlage und der vielen Hemmungen, die der Verwirklichung des Wiederaufbaues entgegenstehen, wollen wir diesen doch zielbewußt und mit vereinter Kraft in Angriff nehmen. Über die genannten Schwierigkeiten hinaus fehlt es den betroffenen Kirchengemeinden und Pfarreien vielfach auch an den notwendigen Geldmitteln, um den Neubau finanzieren zu können. Denn die Bombardierung der Städte hat nicht nur die Wohnstätten, sondern auch weiterhin die industriellen Anlagen und gewerblichen Betriebe zu Ruinen gemacht und hat damit eine wichtige Grundlage des Volkswohlstandes und der Verdienstmöglichkeit in erheblichem Umfange beseitigt. Die Städte, aus denen ein ansehnlicher Teil der Kirchensteuer floß, sind aus diesen Gründen in ihren steuerlichen Leistungen wesentlich zurückgegangen. Vielfach sind sie außerstande, die Kosten für den Wiederaufbau der in Trümmer gelegten Gebäude aus eigener Kraft zu bewerk-

stelligen. So hat die Stadt Mannheim, welche 152 Fliegerangriffe auszuhalten hatte, auf ihrem Schadenskonto 75 kirchliche Gebäude stehen; Pforzheim beklagt vor allem Tausende von Toten, die unter den Trümmern begraben liegen. Dazu ist die Innenstadt zu einem Schutt- und Trümmerhaufen geworden. Bruchsal hat den Edelstein des Rokoko, das herrliche Schloß mit der Hofkirche, das unter Fürstbischof Damian Hugo v. Schönborn von Speyer in den Jahren 1722—1731 erbaut worden ist, verloren. Von den vier Pfarrkirchen ist nur noch eine übrig geblieben. Karlsruhe, ehemals die Hauptstadt unseres badischen Landes, ist schwer angeschlagen und hat große Verluste in seinem Häuserbestand aufzuweisen. Eine Reihe von Ortschaften wie Büchenau, Stein a. R. u. a. sind den Kriegsoffern zuzuzählen.

Es wird die Pflicht der Kirchengemeinden und Pfarreien sein, deren kirchliche Gebäude noch unversehrt erhalten sind, daß sie ihrer christlichen Nächstenliebe sich bewußt werden und nach Kräften den kriegsbetroffenen Kirchengemeinden beispringen. Dies kann in der Weise geschehen, daß sie von ihren übrigen Steuergeldern diesen Pfarreien teilweise überlassen, wozu wir die staatliche Genehmigung nachsuchen werden, oder daß sie sonstige Überschüsse des örtlichen Kirchenvermögens für diese Zwecke zur Verfügung stellen. Darüber hinaus soll allen Kirchengemeinden Gelegenheit zur Hilfeleistung geboten sein in der allgemeinen Kirchenkollekte, die wir auf den Sonntag, den 21. Juli ds. Js. für die Pfarreien des amerikanisch besetzten Gebietes anordnen. Die Kollekte ist am Sonntag zuvor von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen angelegentlichst zu empfehlen. Es handelt sich wirklich um ein Werk der Hilfeleistung der dringlichsten Art. Wir wollen den Kirchengemeinden und Pfarreien wieder zu einem würdigen Gotteshaus verhelfen. Die Menschen, die vielfach in den Bunkern wohnen müssen, sollen wenigstens in der Kirche sich heimisch fühlen und sollen durch die Würdigkeit und Schönheit des Gotteshauses sich seelisch gehoben und zum Gottesdienst angezogen fühlen. Es geht auf die Dauer nicht an, daß der Gottesdienst in Räumen, die an die Katafombenzeit erinnern, gefeiert werden muß. Beim Propheten Aggäus lesen wir: „Ich erfülle dieses Haus mit Herrlichkeit, dein ist das Silber und dein das Gold, spricht der Herr der Heerscharen; groß wird die Herrlichkeit dieses jüngeren Hauses sein, mehr als die des ersten, und an diesem Orte werde ich den Frieden geben, spricht der Herr“ (2, 8).

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg zu überweisen auf dem gleichen Wege wie die Caritaskollekte.

Nr. 111

Ord. 24. 6. 46

Gebete um günstige Witterung

Im Hinblick auf das anhaltend regnerische Wetter verordnen wir, daß Bittandachten um günstige Witterung abgehalten werden, wobei die Bestimmungen unseres Erlasses vom 20. Juni 1923 (Anzeigebblatt 1923, S. 303) zu beachten sind. Statt der Imperata Nr. 32 ist die Oratio ad petendam serenitatem Nr. 17 beizufügen. Die Pfarrämter sind ermächtigt, auch künftig von sich aus Andachten und Bestunden um gedeihliche Witterung durchzuführen, wenn ein örtliches Bedürfnis dies verlangt.

Nr. 112

Ord. 21. 6. 46

Bischöfliche Mahnworte zur Schulentlassung

Die Bischöflichen Mahnworte zur Schulentlassung werden in diesen Tagen den Dekanaten von unserer Expeditur zugesendet. Wir ersuchen die Dekanate, diese Andenken an die einzelnen Pfarreien weiterzuleiten.

Nachbestellungen sind an unsere Expeditur zu richten.

Nr. 113

Ord. 15. 6. 46

Stipendienvergebung

Aus der Fürstlich Fürstenbergischen „Elisabethenstiftung“ stehen zur Vergabung an unbemittelte brave junge Leute, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen und eine Mittelschule, Hochschule oder ein Seminar besuchen, RM 2000.— in Teilbeträgen zur Verfügung. Bewerbungsgesuche, von denen solche aus dem ehemals Fürstlich Fürstenbergischen Standesgebiet vorzugsweise berücksichtigt werden, wollen unter Beifügung der letzten Studienzeugnisse, sowie eines Vermögens- und Leumundszeugnisses bis 15. Juli ds. Js. an die Fürstlich Fürstenbergische Kammer — Zentralstelle — in Donaueschingen eingereicht werden.

Nr. 114

OStN. 7. 6. 46

Grundsteuer der Pfarrhäuser

Die früher steuerfreien Pfarrhäuser werden seit 1. April 1938 insoweit zur Grundsteuer beigezogen, als sie Wohnzwecken dienen (vergl. Bekanntmachung vom 26. 11. 37 Nr. 23567, Erzb. Amtsblatt S. 338).

Durch eine Gesetzesnovelle zum Grundsteuergesetz soll die frühere Steuerfreiheit wieder hergestellt werden; bis diese erlassen ist, wollen die Stiftungsräte die Stundung der für die Pfarrwohnungen für die Zeit vom 1. April 1946 an angeforderten Grundsteuerbeträge bei den steuerberechtigten Gemeinden beantragen.

Briestererzitzien

Erzitzien für Priester finden statt:

auf dem Lindenberg, Post St. Peter Schw., vom Montag, den 26. bis Freitag, den 30. August. Leiter: P. Georg Dümpelmann SJ, Freiburg;

in Wyhlen, Himmelspforte, vom Montag, den 7. bis Freitag, den 11. Oktober. Leiter: P. Georg Dümpelmann SJ, Freiburg.

Die Anmeldungen sind direkt an die Leitung der Erzitzienhäuser zu richten. Schulter- und Kelchtücher, Reisemarken für die Lebensmittel, noch besser Lebensmittel, sind mitzubringen.

Pfründebezeichnungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

13. Jan.: Keller Leo, Pfarrverweser in Freiburg-St. Konrad, auf die neuerrichtete Pfarrei St. Konrad in Freiburg i. Br.

31. März: Kürner Joseph, Pfarrer in Waldulm, auf die Pfarrei Stadelhofen.

Erzbischöfliches Ordinariat